

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie:
COVID-19-Epidemie – bundesweite Sonderregelung zur
telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

Vom 4. August 2022

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Würdigung der Stellungnahme	4
4.	Bürokratiekostenermittlung	4
5.	Verfahrensablauf	5
	Anhang: Stellungnahme der Bundesärztekammer	6

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld.

Gemäß 1. Kapitel § 7 Absatz 4 seiner Verfahrensordnung (VerfO) soll der G-BA begründeten Hinweisen auf einen Anpassungsbedarf seiner Richtlinien nachgehen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der G-BA hatte, zuletzt mit Beschluss vom 16. September 2021, in § 8 Absatz 1a AU-RL geregelt, dass die in § 8 Absatz 1 AU-RL enthaltene Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit befristet bis zum 31. Dezember 2021 bundesweit gilt. Danach wurde die Sonderregelung des § 8 Absatz 1 AU-RL mit den Beschlüssen vom 2. Dezember 2021 und 18. März 2022 schließlich befristet bis zum 31. Mai 2022 auf Basis des Grundlagenbeschlusses vom 17. September 2020 für sämtliche Bundesländer für anwendbar erklärt, so dass es der Regelung in § 8 Absatz 1a AU-RL insoweit nicht mehr bedurfte. Nach dem Abflachen der Infektionszahlen im Frühjahr 2022 ist die Anwendbarkeit nicht verlängert worden und damit seit Juni 2022 ausgelaufen.

Im derzeit laufenden Beratungsverfahren zur Überprüfung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie bezüglich der Feststellung von Arbeitsunfähigkeit bei öffentlich-rechtlicher Pflicht zur Absonderung befasst sich der G-BA unter anderem mit der Frage der telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit. Im hierzu durchgeführten Stellungnahmeverfahren hat die Bundesärztekammer (BÄK) mit Schreiben vom 20. Juli 2022 angeregt, vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen der COVID-19-Epidemie erneut von der Sonderregelung gemäß § 8 AU-RL Gebrauch zu machen, etwa bis zum Frühjahr 2023 (siehe Anhang). Dieser Anregung aus der Stellungnahme kommt der G-BA mit der vorliegenden Beschlussfassung bereits weitgehend nach. Das Beratungsverfahren im Übrigen wird fortgesetzt.

In den vergangenen Wochen sind die Infektionszahlen in allen Bundesländern erheblich angestiegen. Aufgrund der leichten Übertragbarkeit der in Deutschland – wie auch in vielen anderen Ländern – dominierenden SARS-CoV-2-Virusvariante Omikron sowie der immer stärkeren Verbreitung der Omikron-Sublinien BA.4 und BA.5 rechnet das Robert Koch-Institut (RKI) mit einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen.¹ Das RKI stuft die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein.² Zudem dürften auch die Aufhebung von Kontaktbeschränkungen und eine vermehrte Reisetätigkeit die erneute Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigen. In allen Altersgruppen bleiben der Infektionsdruck in der Allgemeinbevölkerung und die damit assoziierten Belastungen des Gesundheitswesens hoch. Auch bei gleichbleibenden Fallzahlen

¹ Siehe Übersichten des RKI zu besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC), im Internet einsehbar unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html;jsessionid=29EB736A2F9CB9A33662033C19F863F0.internet052 (letzter Zugriff am 04.08.2022)

² Siehe Aktuelle Lage-/Situationsberichte des RKI zu COVID-19, abrufbar im Internet unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html, insbesondere den COVID-19-Lagebericht vom 28.07.2022, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-07-28.pdf?blob=publicationFile (letzter Zugriff am 04.08.2022)

sind weitere Anstiege von schweren Erkrankungen, Hospitalisierungen und Todesfällen zu erwarten. Die höchste Gefährdung für schwere Erkrankungen betrifft Menschen höheren Alters, mit Vorerkrankungen oder unzureichendem Immunschutz.³ Der Schutz vulnerabler Gruppen bildet daher einen wichtigen Bestandteil der Strategie zur Bekämpfung von COVID-19. Die Zahl der Arztkonsultationen wegen akuter Atemwegserkrankungen bewegt sich bereits jetzt im ambulanten Bereich auf einem für die Jahreszeit deutlich erhöhten Niveau.⁴

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der gleichzeitig in den kommenden Monaten bevorstehenden Erkältungs- und Grippezeit ist es notwendig, das Aufsuchen von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten durch Versicherte allein zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Erkrankungen der oberen Atemwege zu vermeiden, soweit deren Symptomatik nicht schwer ist. Die Voraussetzungen des § 2 der AU-RL müssen freilich auch hier erfüllt sein und es darf kein Ausnahmetatbestand des § 3 der AU-RL vorliegen, also insbesondere die Ursache für die Arbeitsverhinderung der oder des Versicherten nicht allein ein Beschäftigungsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz sein.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Verantwortung der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte zur Umsetzung der Hygienekonzepte in den Arztpraxen weiterhin angezeigt. Die Möglichkeit der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese soll maßgeblich dazu beitragen, leichte und schwere Krankheitsfälle voneinander abzugrenzen und Infektionsketten zu vermeiden.

Es ist absehbar, dass Beschäftigte mit Erkältungssymptomen und unklaren grippalen Infekten zum Schutz der anderen Beschäftigten weiterhin dazu angehalten werden, ihre Arbeitsstätte nicht aufzusuchen. Daher ist davon auszugehen, dass den Beschäftigten mit unklaren grippalen Infekten (abseits der Möglichkeiten des mobilen Arbeitens) weiterhin vermehrt AU-Bescheinigungen auszustellen sind. Allein hierfür jeweils eine Arztpraxis aufsuchen zu müssen, stünde der vor dem Hintergrund des dargelegten Sachverhalts gebotenen Vermeidung voller Wartezimmer in Arztpraxen diametral entgegen. Der gegenständliche Beschluss unterstützt damit zugleich das Ziel, in den vertragsärztlichen Praxen eine Separierung von potentiellen COVID-19-Fällen zu ermöglichen.

Die Zielsetzung, leichte und schwere Krankheitsfälle voneinander abzugrenzen und Infektionsketten zu vermeiden, kann auch mit der Regelung zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer Videosprechstunde (Beschluss des G-BA vom 16. Juli 2020) nach wie vor nicht flächendeckend erreicht werden, da die Videosprechstunde noch nicht flächendeckend eingesetzt wird. Demgegenüber ist das Telefon ein niederschwelliges Kommunikationsmittel, mit dem jede Patientin oder jeder Patient in der Lage ist, Kontakt mit einer Ärztin oder einem Arzt aufzunehmen.

Der Wortlaut der Regelung bezieht sich auf die telefonische Anamnese. Allerdings ist auch die technisch weitergehende Videotelefonie begrifflich von der Telefonie als umfasst anzusehen, so dass neben der rein telefonischen Anamnese die videotelefonische Anamnese zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit nach der Sonderregelung möglich ist.

Die Geltung der gegenständlichen Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit soll sich wegen ihrer Tragweite für Versicherte und ihrer arbeits- und sozialrechtlichen sowie wirtschaftlichen Bedeutung auf überschaubare Zeiteinheiten

³ Risikobewertung des RKI mit Stand vom 29.06.2022, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html (zuletzt abgerufen am 04.08.2022)

⁴ COVID-19-Lagebericht des RKI vom 28.07.2022, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenberichte/Wochenbericht_2022-07-14.pdf?blob=publicationFile (letzter Zugriff am 04.08.2022)

erstrecken. Die Regelung wird daher bis zum 30. November 2022 befristet. Zugleich kann durch die getroffene Befristung und die in diesem Zusammenhang erfolgende regelmäßige Überprüfung der Regelung dynamischen Entwicklungen auch kurzfristig begegnet werden. Der G-BA nimmt vor diesem Hintergrund den erhöhten bürokratischen Aufwand in seinen Entscheidungsabläufen hin, was der Ausnahmesituation der Epidemie und der besonderen Dynamik des Geschehens geschuldet ist.

Die mit der vorliegenden Beschlussfassung vorgenommene Umformulierung in § 8 Absatz 1a und die Ersetzung des Doppelpunktes durch einen Punkt in § 8 Absatz 1 Satz 1 dienen dazu, den in § 8 Absatz 1a geregelten Verweis, der sich insoweit inhaltlich unverändert allein auf die in § 8 Absatz 1 geregelte Rechtsfolge bezieht, zur Vermeidung von Missverständnissen eindeutiger zu fassen.

Durch das Inkrafttreten am 4. August 2022 wird die aus den vorgenannten Gründen erforderliche rasche Anwendung der Regelung gewährleistet.

3. Würdigung der Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Juli 2022 hat die Bundesärztekammer (BÄK) im Rahmen ihrer Stellungnahme nach § 91 Absatz 5 SGB V zum Beratungsverfahren zur Überprüfung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie bezüglich der Feststellung von Arbeitsunfähigkeit bei öffentlich-rechtlicher Pflicht zur Absonderung angeregt, vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen der COVID-19-Epidemie erneut von der Sonderregelung gemäß § 8 AU-RL Gebrauch zu machen, etwa bis zum Frühjahr 2023 (siehe Anhang unter 2.).

Dieser Anregung aus der Stellungnahme kommt der G-BA mit der vorliegenden Beschlussfassung zunächst nach. Das Beratungsverfahren im Übrigen wird fortgesetzt.

Von einer Anhörung wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 Verfo abgesehen. Die Bundeszahnärztekammer hat ebenso wie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. **Verfahrensablauf**

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand/ Verfahrensschritt
31.05.2022		Auslaufen der bundesweiten Sonderregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese
16.06.2022	G-BA	Einleitung des Beratungsverfahrens zur Überprüfung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie bezüglich der Feststellung von Arbeitsunfähigkeit bei öffentlich-rechtlicher Pflicht zur Absonderung
20.07.2022		Eingang der Stellungnahme der BÄK mit der Anregung, die bundesweite Sonderregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese alsbald zu reaktivieren
21.07.2022	G-BA	Orientierende Befassung zur bundesweiten Sonderregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese
04.08.2022	G-BA	Würdigung der Stellungnahme und Beschluss über die bundesweite Sonderregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese
XXXX.2022		Nichtbeanstandung des BMG
XXXX.2022		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
04.08.2022		Inkrafttreten

Berlin, den 4. August 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Anhang: Stellungnahme der Bundesärztekammer



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL): Überprüfung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie bezüglich der Feststellung von Arbeitsunfähigkeit bei öffentlich-rechtlicher Pflicht zur Absonderung

Berlin, 20.07.2022

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit E-Mail vom 06.07.2022 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL): Überprüfung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie bezüglich der Feststellung von Arbeitsunfähigkeit bei öffentlich-rechtlicher Pflicht zur Absonderung, aufgefordert.

Der G-BA hatte im März 2022 beschlossen, die meisten Corona-Sonderregelungen auslaufen zu lassen. Dies betraf auch § 8 der AU-RL „Sonderregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie“, dessen Geltung Ende Mai 2022 auslief.

Personen bzw. Beschäftigte mit einer öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Absonderung sind aber nach wie vor bei einer symptomatischen Erkrankung nach aktuellem Stand der AU-RL auf eine Feststellung von Arbeitsunfähigkeit per Videosprechstunde oder im Rahmen eines ärztlichen Hausbesuches angewiesen. Es können jedoch nicht alle Arztpraxen die Videosprechstunde anbieten, und auch nicht alle Versicherten können die Videosprechstunde einsetzen.

Der G-BA hat vor diesem Hintergrund eine grundsätzliche Überarbeitung der AU-RL vorgesehen. Allerdings liegen - abgesehen von rein begrifflichen Änderungen (Ersetzen von „... im Wege“ durch „... im Rahmen“) - dissente Vorstellungen hierzu vor.

DKG, GKV-SV und PatV wollen an der Feststellung der AU via Videosprechstunde festhalten und schlagen in Ergänzung dazu vor, dass, soweit Beschäftigte einer öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Absonderung unterliegen oder eine öffentlich-rechtliche Empfehlung zur Absonderung besteht, sowohl die erstmalige Feststellung als auch die Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit auf Grundlage einer eingehenden telefonischen Befragung jeweils für Zeiträume von bis zu sieben Kalendertagen erfolgen kann, längstens jedoch bis zum Ablauf des Zeitraums der öffentlich-rechtlichen Pflicht oder Empfehlung zur Absonderung. Es wird damit also nach Auslaufen der entsprechenden Sonderregelungen die Möglichkeit aufrechterhalten, dass bei einer Covid-Erkrankung eine AU-Bescheinigung aufgrund einer telefonischen Befragung ausgestellt werden kann.

Die KBV hingegen schlägt eine grundsätzliche Öffnung vor, so dass die Feststellung der AU bei aufgrund früherer Behandlung unmittelbar bekannten Patienten nicht nur via Videosprechstunde, sondern „allgemein“ über eine Fernbehandlung (also auch telefonisch und unabhängig von der Symptomatik) festgestellt werden kann.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt grundsätzlich die Überlegungen zur Änderung der Arbeitsunfähigkeit-Richtlinie mit Blick auf eine praxistaugliche und patientenfreundliche Anwendung auch unabhängig von einer Situation wie der COVID-19-Epidemie.

Für beide aktuell vorliegende Beschlussvorschläge lassen sich nachvollziehbare Argumente anführen. Die Bundesärztekammer würde allerdings keinen der Beschlussvorschläge in der vorliegenden Form unterstützen wollen.

Aus Sicht der Bundesärztekammer hat sich die Möglichkeit der telefonischen Krankenschreibung in der COVID-19-Epidemie bewährt. Daher sollte perspektivisch diese Vorgehensweise durchaus dauerhaft in der Regelversorgung etabliert werden, wenn auch nicht bei jedweder Indikationsstellung, so aber doch bei Patienten mit nicht gravierenden Infekten.

Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Beschlussentwurf des G-BA über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL): Überprüfung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie bezüglich der Feststellung von Arbeitsunfähigkeit bei öffentlich-rechtlicher Pflicht zur Absonderung

Im Lichte der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen der COVID-19-Epidemie regt die Bundesärztekammer jedoch an, anstelle einer grundsätzlichen Änderung der AU-RL in dieser Fragestellung zunächst erneut von der Sonderregelung gemäß § 8 AU-RL Gebrauch zu machen, etwa bis zum Frühjahr 2023. Auf diese Weise hätte man gleichzeitig Zeit gewonnen für weitere Beratungen zugunsten einer dauerhaften, konsensfähigen Änderung der AU-RL mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung der Fernbehandlung und das davon umfasste Indikationsspektrum.